

Papierstempel-Verordnung für das souveräne Fürstentum Liechtenstein

vom 20. März 1809

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses, und Grozkreutz des militärischen Marie Theresien-Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, Inhaber eines Husaren-Regiments, kommandierender General in Oesterreich unter und ob der Enns, dann in Salzburg, Commandant der k.k. Haupt- und Residenzstadt wien, und Präses des Judicii delegati militaris mixti etc. etc. etc.

Um die Einkünfte des souverainen Fürstenthums Liechtenstein denen aus seinen demahligen politischen Verhältnissen entspringenden grössern Bedürfnissen näher zu bringen, haben Wir in Ausübung der Souveränitäts-Rechte Unseres Sohnes Herrn Fürsten Karl, beschlossen, nach dem Beyspiele anderer Länder einen Papierstempel einzuführen, und gegenwärtiges Patent, welches dreissig Tage nach seiner Publikation gesetzliche Kraft haben soll, kund zu machen befohlen.

§ 1.

Jede Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene, oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen; in behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muss auf einem gestempelten Papiere geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur aussergerichtlich gestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Hieher gehören auch Quittungen über gezahlte Interessen, von den auf gerichtliche Hypothek im Lande angelegten Kapitalien, oder im Auslande geschieht, ferner alle Verträge jeder Art, welche, um dem gebrauche des Stempelpapiers sich zu entziehen, entweder von einem Unserer Unterthanen, mit einem unserer Unterthanen, oder zwischen einem Fremden, und einem unserer Unterthanen über sein im Lande besitzendes unbewegliches Vermögen im Auslande geschlossen werden würde. Jede Urkunde muss daher entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geschrieben, oder 1tens wenn die Ausfertigung der Urkunde im Inlande geschehen ist, binnen 30 Tagen, und 2tens wenn sie im 1ten Falle das duplum des betreffenden Stempelbogens, im 2ten Falle aber nur der einfache Stempelbetrag zu bezahlen ist, und wo der nicht gestempelten Urkunde von Seite des Oberamtes der klassenmässige Stempelbogen (auf dessen erste Seiteseine Bestimmung kurz zu benennen) mittelst Aufdruckung des Amtssiegels beygeheftet werden wird. Nach Verlauf von 30 und respective 45 Tagen unterliegt eine solche Urkunde der gesetzlichen weiter unten bestimmten Strafe.

2. §

Bey jeder Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für einer Vorstellung, die in dem geschäfte einer Parthey zu Unsern eigenen Händen, oder bey unsern Behörden eingereicht wird, muss sowohl die Hauptschrift selbst, als jede

angeschlossenen Beilage sogleich bey der Ueberreichung mit dem gehörigen Stempel versehen seyn. Wenn daher bei einer Gerichtsstelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder Beilage eingebracht wird, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestempelt ist, soll dieses Versehen sogleich dadurch behoben werden, dass von der Stelle, wo die Sache vorkömmt, der dem Gesetze angemessene Stempelbogen der Urkunde oder Beilage, zu welcher er gehörte, auf die im vorhergehenden §. bezeichnete Weise beigeschlossen, auf dem Stempelbogen die Anmerkung gemacht, und nicht nur dessen Betrag, sondern auch jener der Parthey eingetrieben werde.

Ein bei Uns eingereichtes ungestempeltes Gesuch einer Parthey bleibt ohne Wirkung liegen, und wenn Wir das Gesuch selbst der Stempelstrafe nicht unterziehen, so soll dies auch die Beylagen gelten.

Sind hingegen einer gestempelten Bittschrift ungestempelte oder nicht Klassenmässig gestempelte Beilagen angeschossen, so ist in Ansehung derselben bey Erledigung der Bittschrift eben so, wie bey den Stellen zu verfahren, und die Strafe dafür sammt der Stempelgebühr von den Partheyen unmittelbar einzutreiben.

3. §

Jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Parthey von was immer für einer Behörde ergeht, von welcher Art und Beschaffenheit sie immer seye, unterliegt (die §. 22, bestimmten Fälle ausgenommen) ebenfalls dem Stempel, doch nur in so weit, als die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bescheide, und Bewilligungen nicht auf eine ohnehin gestempelte, oder vermög dieses Gesetzes von dem Stempel befreite bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

4. §

Besteht die Urkunde aus mehrern Bögen, so muss jeder Bogen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn.

5. §

Unter dem nähmlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden. Es darf daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Zession, Abschreibung oder Quittung weder über Kapital noch Interessen, sondern es muss eine jede neue Urkunde auf einen besondern Bogen geschrieben werden. Wenn für mehrere Partheyen zugleich expeditionen ergeben, die dem Stempel unterliegen, so hat jede Parthey insbesondere den klassenmässigen Stempel zu entrichten.

6. §

Derjenige, dem die Pflicht der Ausstelung eines Instruments der Naturobliegt, z.B. bey Zahlungen, hat der Geld-Empfänger; bey gemeinschaftlichen Instrumenten aber z.B. Kontrakten haben die Contrahenten gemeinschaftlich, und bei erfolgenden obrigkeitlichen Erlässen, Instrumenten, Urkunden, abschriften, u.d.g. gat derselbe Verlangende oder Veranlassende die Kösten des Stempels zu tragen.

7. §

Der Stempel theilt sich in vier Klassen, die erste Klasse ist von zwey Gulden, die zweyte von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzer, und die vierte von drei Kreuzern.

8. §

Die Bestimmung, welche Klasse des Stempels in jedem Falle zu gebrauchen seye, fließt entweder aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder dessen, in dessen Geschäfte sie ausgestellt werden, entweder aus dem Werthe des Gegenstandes, worüber die Urkunde ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

9. §

Wenn die Urkunde von mehrern ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener eigenschaft sind, so ist sich wegen der Klasse des Stempels nach demjenigen zu halten, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilt.

10. §

Die Urkunden, wo die Stempelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählt werden muss; sind:

Schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnungen, Testamente, Codicille, oder andere derley Urkunden, rücksichtlich der ersten Abschrift die dem Erben hinausgegeben wird.

Gewalt und Vollmacht.

Gränzbeschreibungen.

Contracte über einen gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist.

Reverse zum Lande

Reverse über eine bestimmte Summe

Remunerationen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, oder Gerechtsamme ausgestellt werden.

Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält.

Ausser gerichtliche Verzichts-Urkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist

Vergleichs-Urkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters.

11. §

Nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte die Urkunden ausgefertigt werden, sind zu behandeln:

Erbserklärungen

Totenscheine; beyde dieser Urkunden nach der Eigenschaft des Erblassers.

Vormundschafts- oder Curatels- Dekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Nahmen ihrer Mündeln, oder wegen ihrer Grossjährigkeit ausstellen. Diese kommen nach der Eigenschaft des Mündels zu beurtheilen.

Aufgebots, Verkündigungsscheine, und Ehe-Dispensen nach der Eigenschaft des Bräutigams.

Geburt oder Taufscheine nach der Eigenschaft des Vaters.

Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes.

Zeugnisse aller Art nach der Eigenschaft dessen für den sie ausgestellt werden.

Bericht, Einschreitungen, Befehle über Gegenstände von unbestimmten Werth.

12. §

Wo Die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes, oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellt wird, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Klasse für einen Betrag von mehr als ein Tausend Gulden.

Die zweite Klasse, für einen betrag von mehr als fünf Hundert Gulden.

Die dritte Klasse, für einen betrag von mehr als ein Hundert Gulden.

Die vierte Klasse, für einen Betrag von mehr als Einem, und nicht über ein Hundert Gulden.

Beim darübersteigenden Betrag kommen Kreuzer nie in Anschlag.

13. §

Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden, sind:

Absolutorien, die gerichtlich ertheilt werden.

Auszüge und Rechnungen der Handwerker und Handelsleute.

Behandlung der Gläubiger, Pactum praejudiciale

Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf diejenige Summe zu sehen ist, die in den Bestand oder Bestallungsbriefen bedungen wäre, so müsste der ganze Betrag aller Bestand- oder oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden.

Bürgschafts-Urkunden.

Cessionen über eine bestimmte Summe oder einem Bestimmten Werth;

Cautions-Instrumente,

Collationen geistlicher Pfründen,

Empfangsscheine des Executionsführers an den Gerichtsdienner über das ihm Eingehändigte Gut des Schuldners.

Erbabtheilung, und Verlassenschafts-Abhandlung-Verträge, wenn sie aussergerichtlich geschlossen werden. Bey gerichtlichen unterliegen nur die Auszüge der jenem Stempel, welcher der Erbsbetrag dessen, der den auszug erhebt, fordert.

Erledigung der Rechnung, die gerichtlich ertheilt wird.

Expens-Verzeichnisse der Advokaten.

Haus-Zins, und Interesse-Quittungen.

Heurathsbriefe, nach dem Werthe des Heurathsgutes und der Wiederlage.

Inventarien, doch nur rücksichtlich der ersten Abschrift, die den Erben erfolgt wird. Die Inventarien selbst sind stempelfrey, die andern Abschriften hingegen erhalten nur denjenigen Stempel, der für alle Abschriften bestimmt ist. Doch ist das Vermögen nur nach Abschlag der Schulden zu bestimmen.

Kaufbriefe und Contrakte, von was immer für einer Art. Bey denen, die sich auf mehrere Jahre hinerstrecken, ist der Betrag von allen Jahren in eine Summe zu ziehen, und darnach der Stempel zu bestimmen.

Notariats-Urkunden, die über Geld und Geldeswerth ausgestellt werden,

Pfandverschreibungen.

Quittungen aller Art.

Renunciationen, und

Reverse, wenn sie bestimmte Summen enthalten.

Schenkungs-Urkunden unter Lebenden; oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens.

Schätzungsurkunden oder Schätznotem, die den Partheyen über eine gerichtlich aufgenommenen Schätzung hinausgegeben werden, oder die aussergerichtlich zu stande kommen.

Schuldbriefe.

Stiftsbriefe,

Taufbriefe.

Vergleichsurkunden, welche aussergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält.

Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe betreffen.

Urkunden, welche von öffentlichen Bämten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisierung ausser Landes über einen Gegenstand von einem bestimmten Werthe ausgestellt werden.

Alle auf sich selbst lautende Wechselbriefe.

Wechselproteste.

Alle ämtlichen Expeditionen, wodurch eine Besoldung, Zulage oder Beihülfe, eine Pension, Remuneration oder Diät verwilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade eine Kontraband, oder andere Geld-oder Werthsstrafe, oder sonst eine Gesetzmässige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht dem Oberamte eröffnet wird.

Minderjährigkeitsnachsicht (venia aetatis) wo das zur freyen Gebahrung überkommene Vermögen die Klasse des Stempels bestimmt.

14. §

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Gattung oder Eigenschaft der Urkunde, fliesst, ist weder auf den betrag des Gegenstandes der Urkunde, noch auf die Eigenschaft des Ausstellers zu sehen, sondern der Stempel nach derjenigen Klasse zu nehmen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist.

15. §

Der ersten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

In Ansehung der persöhnlichen Eigenschaft:

Alle Adelichen

Pfarrherrn, Hofkapläne, und andere Besitzer geistlicher Pfründen.

Oberbeamte.

In Ansehung der Eigenschaften der Urkunde:

Alle Expeditionen, welche unter Unserer eigenen Fertigung, oder in Unserem Nahmen von Unserer Hofkanzley erlassen werden; wenn sie Privilegien, oder in

Unserem Nahmen von Unserer Hoffkanzley erlassen werden; wenn sie Privilegien, oder was immer für unmittelbare Begnadigungen oder Bestättigungen enthalten.

Lehensbriefe und Lehensindulte.

16. §

Der zweiten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

In ansehung der persönlichen Eigenschaft:

Alle Welt- und Klostergeistlichen, die nicht bepfründet sind.

In Landesfürstlichen oder Privatdiensten stehenden Unterbeamte.

Pfründen, Gemeinden, oder andere todte Gesellschaften.

In Ansehung der Eigenschaft der Urkunde:

Alle Expeditionen, welche in Partheyensachen von dem Oberamte über ertheilte landesfürstliche Gnadenverleihungen, weiter ergehen.

Vergleichsurkunden zur erwählung eines Schiedrichters.

Meisterbriefe.

Appelations-und Revisions-Urtheile.

Universitätsgutachten in einer Rechtssache.

17. §

Der dritten Klasse des Stempels sind zugewiesen;

In Ansehung der persönlichen Eigenschaft:

Studierende;

Zollbeamte;

Waldbeamte;

Schullehrer;

Vorsteher von Stadt- oder Dorfgemeinden;

Postmeister

Besitzer oder Pächter von Schildwirthshäusern;

Wundärzte;

Manufakturisten

Mühlpächter und innhaber

Weinschänken;

Schreiber;

Bürger und alle Individuen, die nicht mit dem Unterthansbände gegen uns verknüpft sind,

In Ansehung der Eigenschaft der Urkunde:

Alle Reskripte, Ersuchschreiben, Befehle, Berordnungen, Dekrete, Antwortschreiben, Berichte, Edicte, Relationen, Ersuch- oder Kompaktschreiben, die von den Gerichtsstellen an die Partheyen, an Gerichtstellen oder untergeordnete Individuen in Partheysachen, deren Werth über 100 fl. beträgt, ergehen.

Abschriften, die vidimirt werden;

Auskündigungen;

Aussprüche der Schiedsrichter.

Briefe oder Urkunden über Aufnahme der Bürger oder Unterthanen.

Oberamtliche ohne Einschreitung landesfürstl. Bewilligung ertheilte Consense.

Gewährbriefe und Grundbuchasuzüge, wenn der Werth des Grundes 100 fl. übersteigt. – Wäre der Werth nicht ausgedrückt, dann muss jener Betrag angenommen werden, nach welchem der Grund in der Steuer Liegt.

Lehrbriefe;

Lizenzzettel, so von der Obrigkeit zu Betreibung einer Handlung, oder eines Gewerbes ausgefertigt werden.

Die von der untern Behörde an die Partheyen ergehende Intimationen der Appellations-und Revisions-Urtheile.

Urtheile der ersten Behörde.

18. §

Der vierten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

In Ansehung der persönlichen Eigenschaften:

Alle jene Individuen, die nicht ausdrücklich einer höheren Stempelklasse unterworfen sind.

In Ansehung der Eigenschaft der Urkunde:

Alle Anbringen, und Bittschriften, welche bey Uns oder bey irgend einer Obrigkeit oder Stelle in einer Partheysache, überreicht werden.

Alle Reskripte, Ersuchschreiben, Befehle, Verordnungen, Dekrete, Antwortschreiben, Berichte, Edicte, Relationen, und gerichtliche nicht auf das Gesuch selbst geschriebenen verfügungen, die von den Gerichtsstellen an die Partheyen, an andere Gerichtsstellen, oder untergeordnete Gerichtsbediente in Partheysachen, deren Werth 100 fl. nicht erreicht, ergehen.

Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind.

Alle Schriften und Expeditionen, welche bey einer Konkursverhandlung vorfallen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmassa, oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbietungen, u.d.gl.

Alle von den Partheyen im Zuge des rechtlichen Verfahrens bey allen Instanzen, und im Executionszuge bey gericht exhibirenden Gesuche, Klagen, Satzschriften, Beschwerden, Rekurse, oder wie die Gesuche immer heissen mögen, sammt allen ihren Beylagen;

Abschriften des Zustellungsscheines;

Das befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es den Partheyen in Abschrift erfolgt wird;

Dienstbothen-Entlassscheine;

Pässe;

Rechnungen und die Damit verflochtenen ausserordentlichen Mängel, Erläuterungen, ferner Mängel und endliche erläuterungen nur alsdann, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden, doch müssen dann auch die Beilagen derselben, als Quittungen, Auszügeln, Kontrackten, nach Vorschrift des Gesetzes mit Stempel versehen seyn: und sind nur diejenigen Quittungen oder Gegenscheine von Stempel frey, die sich Rechnungsführer gegeneinander aqustellen, deren rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche belege der Ausgaben, die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestätigt hat.

Baurisse die bey einer Aufforderung zum vorhabenden baue eingelegt werden.

Testamentsausweisungen.

Verzeichnisse der verhandelten Schriften (rotulus actorum)

Wanderpässe und Kundschaften.

Zeugnisse der Gerichtsdienner über die Gepfändeten Güter.

Alle Expeditionen und Dekrete, womit ein Ansuchen einer Parthey abgeschlagen wird.

Alle andern zum Stempel geeignete Schriften, die keiner höhern Klasse zu gewiesen sind.

19. §

Eine gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung nach gegenwärtigem Gesetze angemessen ist.

20. §

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermög seines Amtes, oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden, auch ob, und mit welchem Stempel eine solche Urkunde versehen gewesen.

21. §

Obschon nach dem, was bisher verordnet worden, alle Urkunden insgemein dem Stempel unterliegen, so sind hievon dennoch einige ganz und immer, andere Urkunden aber nur unter gewissen Bedingungen befreyet.

22. §

Von dem Gebrauche des Stempels sind ganz und stetts befreyet:

Alle Anzeigen, welche das allgemeine beste, oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, wo sie immer eingereicht werden, auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte die darüber erstattet werden.

Alle Anweisungen, Quittungen, Scheine u.d.gl. welche die zu zahlenden oder bezahlten Steuern, Abgaben, Contributionen, Zölle, Weggelder und überhaupt alle in die Landesfürstlichen Kassen fliessenden Gelder zum gegenstand haben, und von unsern Beamten, Richtern, Zöllern u.d.gl. ausgestellt werden. – Quittungen über Militairefuhren, auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für eintretenden falls erhaltene feuer- und Wetterschäden-vergütungen.

Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, sammt dahin gehörigen Zessionen und Interessen-Quittungen.

Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach diesen Gesetzen von dem Stempel befreyte Anbringen geschrieben werden, auch die bey einem Grundbuche erfolgte Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Die auf eine bereits gestempelte Urkunde von wem immer beigerückten Bestätigungen, Certificate, oder Koroborirungen fordern keinen besonderen Stempel mehr.

Alle Urkunden, welche von Geistlichen, von was immer für einen Glaubensbekenntnisse in blossen geistlichen und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchengzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 11. ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind.

Alle Expeditionen, Berichte, oder Aufsätze, wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine Behörde oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genannten Bestande von Amtswegen erlässt, das ist: Wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Parthey, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst, die Expedition, den Befehl oder was sonst für eine Urkunde erfordert.

Absolutorien und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine Rentamts-Contributions- oder Steuerkasse u.d.gl. betreffen.

Beilagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen (wann die Erbsteuer eingeführet seyn wird) oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist oder Modifikation angesucht wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stempel der vierten Klasse.

Berichte, Gutachten, Relationen, in Amtssachen, das ist: wann sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlass gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Parthey selbst, und allein, sondern nur über die besonderen Umstände, die dabey zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Parthey selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden; folglich unterliegen dem Stempel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu verwilligen seye, gehandelt wird. In diesem Falle fordern auch die Beilagen der Amtsberichte, welche aus eigenem Amtsacten beifeschlossen werden, keinen Stempel.

Alle berichte in Stiftungs- und Patronatssachen.

Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die verbindlichkeit des Rückerlags geschehen.

Beweggründe und besondere Meinungen, welche der unter rochter dem Höhern vorlegt.

Brandsammlungspatente.

Einbegleitungsberichte der verhandelten acten an höhere Richter.

Erbsteuerausweisungen.

Gränzbeschreibungen über Realitäten, die der nähmlichen Gemeinde zugehören.

Contrakte, welche landesfürstliche Behörden, oder beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen, etc. von Amtswegen schliessen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht desjenigen Exemplars, si sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes gestempelt seyn muss.

Obrigkeithliche Protocolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welcher Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorkommende Verträge und Handlungen eingetragen werden.

Alle Kriminal- und Polizeyacten und Steckbriefe.

Depositenscheine über die zu Gerichtshänden gegebenen Deposita.

Zoll und Weggeldscheine und Passierzettel.

Erkenntnisse über verwirkte Geldstrafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. Jedoch müssen diese Erkenntnisse alsdann wie Urtheile der ersten Instanz gestempelt seyn, wenn sie dem Recurse darüber im Gericht- oder Gnadenwege beygelegt werden.

Quartierzettel der Soldaten.

Alle Quittungen, Gegenscheine, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstliche Kasse oder Beamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren oder sinst von Amtswegen ausstellen, wie auch alle Arten von Postscheinen.

Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden.

Quittungen, welche von Personen, die in Geschäften des Landes reisen, für ihre bestrittenen Auslagen und bewilligten Diätengelder ausgestellt werden.

Scheine und Certificate, welche von den Zollern und Weggeldeinnehmern in Dienstsachen ertheilt werden.

Schriften die in Gemeindefirtschaftssachen verhandelt werden.

Tax-Zettel, so von Gerichtswegen an die Partheyen ergehen.

Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung von Stiftungs- oder Schuldfondsgütern anvertrauet ist, in einem diese Verwaltung betreffenden geschäfte ausstellen.

Urkunden, die bey Vormerkung oder Kassierung einer Stiftung vorkommen.

Urkunden, welche die Kirchenvögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zur Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigung zu berichten.

Alle in §. 13. benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nicht zwey Gulden beträgt.

Wagzetteln

Zehendquittungen.

Protocolle bey der Wahl eines Richters, Relationen, und Berichte darüber.

Zeugnisse der Militairpersonen über eingebrachte Delinquenten.

Zeugnisse, welche den Hebammen über die ausgehaltenen Prüfungen ertheilt werden.

Zeugnisse der Aerzte über die Dienstuntauglichkeit der Beamten, und Seelsorger, wie auch der zu Kriegsdiensten bestimmten Individuen.

Zeugnisse, welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beybringen müssen, in so fern sie solcher Zeugnisse zur Erhebung ihrer Pensionen bedürfen.

23. §

Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stempels befreiten Urkunden sind:

Hausbücheln, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, Handwerkern, Wirthen, oder Fuhrleuten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit wechselweise einander gelieferten Waaren, oder geleisteten Dienste geführt werden.

Urkunden, welche in einem auswärtigen Lande errichtet sind, mit der im §. 1. enthaltenen Beschränkung.

Urkunden, welche vor Einführung des Stempels ausgefertigt werden.

Assegni, Conti, Gegenconti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen, oder Ausweisungen, welche Handelsleute unter sich ausstellen.

Wirtschafts, Vormundschafts, kuratels, oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden aussergerichtliche gestellten Mängeln und Erläuterungen, und Auszügen aus denselben, wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die aussergerichtlich ertheilten Rechnungs-Absolutorien.

Die fünf Gattungen von Urkunden sind vom Stempel so lang befreit, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der der Execution dem Richter übergeben werden, oder als Beilage eines Geschäfts vor eine Behörde kommen, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §§. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muss der für die Vidimirung bestimmte Stempel der dritten Klasse gebraucht werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichtes um den in Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, im Original beigelegt werden, unterliegen sie dem Stempel nicht.

Briefe und Privatcorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie im Original vor Gericht kommen, brauchen nur den Stempel, der für die blosse Abschriften gehört.

24. §

Die Verbindlichkeit des Stempels betrifft nicht nur alle Unsere Unterthanen des souverainen Fürstenthums, sondern auch die ausländier, wenn sie in demselben in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stempel insgesamt unterliegende Urkunde errichten oder vorlegen. Ausgenommen sind lediglich die Armen, die nach bewisener Armuth unentgeltlich vertreten, und die von den Gerichtstaxen losgesprochen werden, in Rücksicht des bey Rechtshändeln zu gebrauchenden Stempels. Bittschriften der Armen, die auf ein Allmosen oder eine Pension abzwecken, bedürfen ebenfalls keinen Stempel.

25. §

Für den richtigen Gebrauch des Stempels, und der gesetzmässigen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

Diejenigen, welche dieselbe als Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung oder zur Bezahlung, oder statt Quittung angenommen haben.

Diejenigen, in deren Nahmen das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird.

Die haben einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, welche nämlich im Lande wohnen, und für ihre Pertheyen ungestempelte oder nicht gesetzmässig gestempelte Schriften einreichen.

Diejenigen Personen, welche die ihrer Revidierung unterworfenen Rechnungen und Urkunden ungehindert des mangelnden oder nicht klassenmässigen Stempels berichtet haben, endlich

Diejenigen obrigkeitlichen Personen oder Beamte welche auf ungestempelte oder nicht klassenmässige gestempelte Urkunden oder Schriften einen Bescheid gegeben, oder was sonst für eine Expedition erlassen, oder bey einer Gerichts-oder andern Stelle die Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinnert haben.

26. §

Für jede Uibertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, dass nebst den unterlassenen Stempel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stempels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den gebrauch eines Stempels der minderen Gattung, oder für die von den, §. 25. genannten Personen unterlassene Aufmerksamkeit, wird auf den zehnfachen Betrag bestimmt. Das Rentamt wird diese Strafen, nachdem sie vor dem Oberamte als liquid werden erkannt worden seyn, executivisch, und ohne dass eine Appelation dagegen statt haben könne, eintreiben.

27. §

Von allen solchen eingehenden Strafen soll der Landvogt und Rentmeister ein jeder fünf von Hundert als eine Belohnung erhalten.

28. §

Den Anzeigern einer ungestempelten, oder nicht mit dem klassenmässigen Stempels ausgefertigter Urkunde, welche nicht schon bey einer behörde vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder wobey die Rücksicht auf den unächten oder ganz mangelnden Stempel obrigkeitlich unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingehenden Strafen zu Theil werden.

29. §

Wenn eine Anzeige in Ansehung der Stempelübertretung geschieht, so ist das Oberamt befugt von dem Innhaber der straffälligen Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen, und im Falle der Weigerung alle nöthigen Zwangsmittel anzuwenden.

30. §

Wenn die uibertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die patentmässige Strafe nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uibertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stempels der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachzuhohlen.

31. §

Das Stempelpapier aller Klassen wird bey dem Ober- und Rentamte, den Zöllern und Dorfrichtern zu finden seyn. Ausser diesem soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubnis des Oberamts des öffentlichen Verkaufs des Stempelpapiers, unter der Strafe der Confiscation des dazu bestimmten Papiers, sich anmassen, noch weniger das Stempelpapier um höhern Betrag, als die Klasse ausweist, bey Strafe von 50 fl. verkaufen.

32. §

Den Zöllern und Dorfrichtern, und jenen Personen, welchen das Oberamt den öffentlichen Verkauf des Stempel-papiers erlauben wird, bewilligen Wir eine Privision von einem halben Groschen von jedem eingehenden Gulden.

33. §

Wenn von ungefähr ein Stempelbogen verdirbt, kann gegen Zurückstellung des Verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stempelbogen gleicher Klasse, ohne Zahlung ausgewechselt werden; doch findet diese Auswechslung nur statt, wann die Schrift der Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertigt ist.

34. §

Da die Stempelung des papiers bey Unserer Hofkanzley geschieht, welche die Stempeln selbst aufzubewahren hat, so wird von allen vier gattungen des

gestempelten Papiers der nöthige Bedarf von Zeit zu Zeit unsern Oberamte zugeschickt werden, welches über den Verbrauch Rechnung abzulegen, die beschädigten und aus gewechselten Bögen zurückschicken, und jedesmal wenn der Vorrath einer oder der andern Gattung bald zu Ende gehet, in Zeiten eine neue Uibersendung zu begehren hat.

35. §

Wer ausser einem ächten Stempelpapier den ausgedruckten Stempel ausschneiden, und ihn auf ein anderes papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stempels zu entrichten.

36. §

Der hingegen einen Stempel zu verfertigen, oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stempel eine unächte Stemplung zu unternehmen, oder wissentlich dessen sich zu bedienen, sich anmassen würde, soll in Ketten geschmiedet, und zu zehnjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt werden.

Gegeben zu Wien den 20. März 1809.

Johann, Fürst von und zu Liechtenstein.

LS.

Theobald von Walberg.

Hofrath.

Nach Sr, Durchlaucht höchst eigenen Befehle.

Georg hauer, Hofrath.